



S ä c h s i s c h e S c h w e i z
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2024
Freitag, den 5. April 2024
Nummer 7

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*



Hallo Skatfreunde

Der Fussballverein
FSV 1924 Bad Schandau
lädt ein zum

SKATTURNIER

auf dem
Sportplatz an der Carolabrücke in Rathmannsdorf

AM *Sonntag*, den 14. 04. 2024

UM 13. ⁰⁰ Uhr

STARTGELD: 10,00 € für 2 Spielsätze

Für das leibliche Wohl
ist reichlich gesorgt!

mgl Rückruf unter 0151 50361569 oder 03502243691



Anzeige(n).....



Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Stadtverwaltung, einschließlich Bürgeramt

Rathaus, Dresdner Str. 3

Montag	09:00 - 12:00 Uhr (außer Standesamt und Stadtkasse)
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr (außer Standesamt)

Tel.: 035022 501-0

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Ab sofort ist die Schiedsstelle Bad Schandau wieder besetzt.

Frau Sandra Hoyer ist die neue Friedensrichterin.

Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 035022 – 92092 möglich.

Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau,
Dresdner Str. 3

(im Rathaus) Tel.: 035022 501106

Mobiltel.: 0172 7962474

E-Mail: silvio.busch@polizei.sachsen.de

Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Die Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH

telefonisch unter 03501 552-126

TouristService Bad Schandau (EG Hotel Elbresidenz)

täglich 09:00 - 17:00 Uhr

Tel.: 035022 90050

E-Mail: aktiv@bad-schandau.de
info@bad-schandau.de

Historischer Personenaufzug

täglich 09:00 - 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage

Montag 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und
13:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 12:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Tel.: 035022 90055

Preview „Kletterwelten“

im Haus des Gastes

täglich 09:00 - 17:00 Uhr

Museum Bad Schandau

Dienstag - Sonntag 14:00 - 17:00 Uhr

NationalparkZentrum

täglich 09:00 - 18:00 Uhr

Tel.: 035022 50240

E-Mail: nationalparkzentrum@lanu.de

RVS OE - Servicebüro im Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Montag - Freitag: 08:00 - 18:00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag:

09:00 - 12:30 Uhr und 13:15 - 17:00 Uhr

Tel.: 03501 7111-930

E-Mail: nationalparkbahnhof@rvsoe.de

Evangelischen luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1

Kirchgemeindeverwaltung und Bestattungsanmeldung

Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr und
14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 11:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr

Friedhofsverwaltung

Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Vorab bitte telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren.

Tel.: 035022 42396

E-Mail:

info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH Bereitschaftsdienst Abwasser – Bad Schandau

Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach Bereitschaftsdienst Trinkwasser – Krippen

Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Trinkwasserversorgung

Markt 11, 01855 Sebnitz

Störungsrufnummer: 035023 51610

SachsenNetze

Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

E-Mail: service-netze@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsen-netze.de

Die Störungsrufnummern lauten:

Gasstörung 0351 50178880

Stromstörung 0351 50178881

SachsenEnergieAG

Service-Telefon: 0800 6686868 (kostenfrei)

E-Mail: service-enso@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsenenergie.de



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 10
Sonstige Informationen	Seite 2	Abwasserzweckverband	
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Bad Schandau	Seite 11
Stadt Bad Schandau	Seite 4	Schulnachrichten	Seite 15
Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 6	Lokales	Seite 17
		Kirchliche Nachrichten	Seite 20



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächste Termine: Montag, 22.04. + 29.04.2024 von **09:00 bis 14:00 Uhr im Rathaus, 2. Etage, Ratssaal**

Voranmeldung unter der Telefonnummer 035022 501-125 erforderlich.

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu.

Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich. Anmeldung dafür unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

Termine Mobile Soziale Beratung

Diakonie Pirna

Ein mobiles Beratungsbüro (Kleinbus) als Anlaufstelle für Menschen mit persönlichen, wirtschaftlichen und/oder sozialen Problemen.

Wir bieten:

- Persönliche Gespräche und Beratung,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen,
- Vermittlung konkreter Hilfen.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Kommen Sie gerne zu den bekannt gegebenen Standzeiten vorbei.

Individuelle Termine und Hausbesuche sind möglich und können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden: 01 63 - 3 93 83 20 oder per E-Mail: mobile.beratung@diakonie-pirna.de.

Bad Schandau (Marktplatz)

donnerstags von 14 - 16 Uhr:

11.04. + 18.04.2024

Familienerholung 2024

Auch im Jahr 2024 gibt es vom Freistaat Sachsen wieder die finanzielle Förderung für Familienurlaubsfahrten. Damit sollen Familien mit wenig Einkommen unterstützt werden.

Zu den Voraussetzungen gehört z. B., dass es sich um mindestens 7 Tage zusammenhängenden Urlaub in Deutschland handelt. Die Einkommensgrenzen werden nach der Personenzahl festgelegt. Bei der Unterkunft ist eine Rechnungslegung nötig. Erst nach dem Urlaub wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Förderung muss rechtzeitig vor Reiseantritt schriftlich beantragt werden. Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Private pflanzliche Abfälle sollen auf den eigenen Grundstücken kompostiert bzw. verwertet werden. Sind die Erzeuger oder Besitzer der Abfälle dazu nicht in der Lage oder beabsichtigen sie dies nicht, müssen sie die Abfälle dem Entsorgungsunternehmen überlassen.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen fällt nicht in den Bereich der Ausnahmen nach Polizeiverordnung und kann somit nicht als Lagerfeuer genehmigt werden. Auch das Abbrennen von offenen Feuern in befestigten Feuerschalen (zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen) ist generell verboten. Die Verbrennung führt in den meisten Fällen zu starken Rauchentwicklungen und damit zu einer erheblichen Belästigung der unmittelbaren Nachbarschaft.

Werden durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst oder den Polizeivollzugsdienst Verstöße festgestellt, wird jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bestimmungen zuwiderläuft, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Anzeige gebracht.

Ihr Ordnungsamt





Sprechzeiten

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, den **16.04.2024**, 16:30 – 18:00 Uhr

im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

sowie

Montag, den **15.04.2024**, 18:30 Uhr

beim Ortschaftsrat in Krippen, Feuerwehrgerätehaus

Bitte melden Sie sich zur Sprechstunde an. Weitere Termine können auch außerhalb der Sprechzeit unter Tel.: 035022 501-125 vereinbart werden.

Eine Anmeldung für die Sprechstunde beim Ortschaftsrat ist nicht erforderlich.

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l

Montag, den 29.04.2024, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54

Montag, den 15.04.2024, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude

Donnerstag, den 11.04.2024, 17:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehem. Schule

Mittwoch, den 15.05.2024, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude

Donnerstag, den 11.04.2024, 18:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1 b

Dienstag, den 23.04.2024, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13 b

Donnerstag, den 18.04.2024, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b

Dienstag, den 16.04.2024, 18:00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b

Dienstag, den 16.04.2024, 16:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, dem 17.04.2024, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

findet am Dienstag, dem 09.04.2024, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses

findet am Montag, dem 08.04.2024, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.badschandau.de oder unter <https://ris-bad-schandau.zv-kisa.de>.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Anhänge.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20.03.2024

Beschluss-Nr. 2024/BS/0016**Teilweise Neubesetzung des Gemeindevwahlausschusses Bad Schandau für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

1. Frau Sindy Putzke (Gemeindebedienstete) wird aus dem Gemeindevwahlausschuss Bad Schandau abberufen.
2. Als persönlicher Vertreter für die Beisitzerin Frau Silvia Klimmer (Wahlberechtigte) wird Frau Annett Petters (Gemeindebedienstete) gewählt.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0017**Beschluss - Vergabe Bauleistungen - Ausbau Dorfstraße Ostrau, Bad Schandau und Ersatzneubau Regenwasserkanal Dorfstraße Ostrau**

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 1 (Allgemeine Leistungen) und Los 2 (Straßenbau) zum Ausbau der Dorfstraße Ostrau und den Ersatzneubau des Regenwasserkanals an den günstigsten Bieter, die Firma MONTAG Straßen- und Tiefbau GmbH

Hertigswalde 144

01855 Sebnitz

zum Angebotspreis in Höhe von 513.789,69 € btt.

Die Finanzierung erfolgt aus Zuweisungen im Rahmen von Kommunalbudgets für kommunale Straßenbaumaßnahmen 2023 in Höhe von 308.000,00 € sowie aus Haushaltsmitteln.

Das Angebot wurde vom beauftragten Planungsbüro geprüft, bewertet und die Vergabe empfohlen.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0018**Genehmigung von überplanmäßigen investiven Auszahlungen für den Ausbau der Dorfstraße Ostrau**

Der Stadtrat genehmigt überplanmäßige investive Auszahlungen für den Ausbau der Dorfstraße Ostrau, Anteil der Stadt Bad Schandau in Höhe von 93.000 €.

Der Haushaltsansatz 2024 erhöht sich damit von planmäßigen 460.000 € auf 553.000 €. Als Deckungsmittel sind Liquiditätsreserven des Jahres 2023 (nicht beanspruchte Haushaltsmittel aus dem Budget Straßenwesen, Wasserläufe, Winterdienst) über 93.000 € einzusetzen.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0019**Beschluss - Vergabe Bauleistungen - Sanierung Wohnung Rosengasse 3**

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Vergabe der Bauleistungen in Höhe von 28.167,51 € btt. zur Sanierung der Wohnung in der Rosengasse 3 (1. OG) an die Firma Bendl Hoch- und Tiefbau GmbH & Co.KG Sebnitz.

Die Finanzierung erfolgt aus geplanten Haushaltsmitteln.

Beschluss-Nr. 2024/BS/0020**Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zur „Instandsetzung des Gewässerprofils im und am Krippenbach (ID0486/0487)“**

Der Stadtrat der Stadt Bad Schandau beschließt auf der Grundlage der Vorlage 2024/BS/0020 vom 20.03.2024 die Vergabe der Bauleistungen zur „Instandsetzung des Gewässerprofils im und am Krippenbach (ID0486/0487)“ an die Firma OCS-Kubisch

GmbH, Dorfstraße 44, 02991 Lauta zum Angebotspreis in Höhe von 196.593,81 €/brutto.

T. Kunack
Bürgermeister



Informationen aus dem Rathaus

Der Bauhof informiert

1. Die erste Grasmahd

Durch den milden Winter konnten bereits am 12. März, so zeitig wie noch nie zuvor, die Mitarbeiter des Bauhofes mit der Grünflächenpflege auf den Elbwiesen beginnen.

Die Technik wurde über die Wintermonate in Ordnung gebracht und die notwendigen Durchsichten durchgeführt.

2. Vor Ostern neue Bänke im Stadtteil Prossen

Wie bereits im Amtsblatt angekündigt wurden die neuen Bänke im März geliefert und durch die Bauhofmitarbeiter aufgestellt.

Passend zur Elbe hat der Typ „Schandauer Bank“ die Farbe BLAU und steht bereits im Stadtteil Krippen.



3. Hilfe durch den Bauhof für die Kirchgemeinde

Einige der in Prossen nicht mehr benötigten Bänke wurden zum Friedhof in Bad Schandau gebracht und dort aufgestellt.

Durch den Einsatz der notwendigen Technik und vom Personal des Bauhofes konnten nach Baumfällarbeiten auf dem Friedhofsgelände die Äste beseitigt und entsorgt werden.



4. Neuer Kies für den Spielplatz in Krippen

Der durch das Winterhochwasser stark verunreinigte Fallschutzkies wurde durch Mitarbeiter des Bauhofes Bad Schandau erneuert.



Freie Wohn- und Gewerberäume im kommunalen Bestand

in Bad Schandau

- **Wohnungen** -

Elbufer 99

Sanierte 4-Raum-Wohnung in Bad Schandau, Stt Postelwitz

1. OG, ca. 97 m²

- **Gewerberäume** -

Bergmannstraße 5

EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen erhalten Sie in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Telefon 03501 552126 oder unter www.wg-pirna.de.



Vereine und Verbände

Neues vom Liederkranz



Immer wieder ist man doch erstaunt, wie schnelllebig alles ist. Kaum, dass der letzte Ton unseres Weihnachtskonzertes verklungen war, begannen wir bereits für unser Frühlingskonzert zu üben. Bevor wir aber diese Noten zur Hand nahmen, gönnten wir uns noch eine kleine Pause zwischen den Jahren. Diese Pause hatte sich die Sängerschaft durchaus verdient, stand doch das vergangene Jahr ganz im Zeichen unserer 30-jährigen Neugründung und vielleicht waren Sie zu dem einen oder anderen Konzert unsere Zuhörer. Es würde uns freuen. Im Wesentlichen waren es vier große Events, die es für uns hieß, auszugestalten. Im 1. Halbjahr waren es unser Frühlingskonzert am 06. Mai unter Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen der Musikschule und nur sechs Wochen später das Chortreffen unterhalb der Toskana Therme. Im 2. Halbjahr lag die große Herausforderung darin, einmal unser Festprogramm im November vorzubereiten und fast zeitgleich für unser Weihnachtskonzert im Dezember zu proben. Für einige Wochen liefen hier sogar parallele Proben. Der erste Teil der Probe galt dem Ausarbeiten des Festprogramms, während im zweiten Teil die Weihnachtslieder geprobt und einstudiert werden mussten. Anfängliche Skepsis, dass wir das nicht schaffen, war spätestens nach unserem Weihnachtskonzert aus dem Weg geräumt. Dies dank auch unseres Chorleiters, Herrn Michael Zumpe, der es immer wieder mit seiner Professionalität verstand, die Sängerschaft aufzumuntern und zu motivieren.

Wir möchten uns nochmals bei allen, die uns im vergangenen Jahr unterstützt und gefördert haben, herzlichst danken. Ohne Sie, ohne Euch, wäre manches nicht möglich oder so nicht durchführbar gewesen. Danke.

Auch 2024 möchten wir wieder gesanglich unterwegs sein. So arbeiten wir zurzeit an unserem Programm zum Frühlingskonzert am 28. April. Wir planen ein Sommerkonzert und traditionsgemäß wird es auch ein Weihnachtskonzert geben. Uns liegt eine Anfrage vom Verein der Kleingärtner vor und wir werden Gäste des Heidenauer Singekreises am 09. Juni im Barockgarten Großsedlitz sein. Darüber hinaus gibt es bestimmt noch weitere Ideen, die man umsetzen kann. Alle Termine zu den jeweiligen Konzerten können Sie wie immer auch zeitnah den öffentlichen Aushängen entnehmen.

Hier ein Wort in eigener Sache: Wir möchten uns, wer immer es war, bedanken, dass unsere öffentlich ausgehängten - und zuvor von der BSKT grün bestätigten - Plakate zu unserem Weihnachtskonzert an den Anschlagtafeln in Postelwitz und Ostrau entfernt wurden. Oder war es ein Plakatsammler, dem sie so gut gefallen haben? Dann melden Sie sich doch das nächste Mal bei uns. Wir haben bestimmt noch ein Plakat für Sie. Unsere Kontaktdaten sind bei der Stadtverwaltung hinterlegt.

Bevor wir aber so richtig in die Probenarbeit eingestiegen sind, begann das Chorjahr für uns mit einem Jahresauftakt. Dabei überraschten uns unsere Sängerinnen Alina und Renate mit Gitarren- und Akkordeonklängen. Schön, dass man doch immer wieder neue Talente entdeckt.





Wir freuen uns auf ein interessantes Chorjahr und wir freuen uns auf Sie, verehrte Leserinnen und Leser, liebe Freunde der Chormusik, Sie zu unseren Konzerten begrüßen zu dürfen - vielleicht bereits zum **Frühjahrskonzert am 28. April 2024, 15.00 Uhr, Saal „Haus des Gastes“**.

Bis dahin, bleiben Sie uns wohlgesonnen.

Liederkranz Bad Schandau
Regina Zimmermann

Neues aus Porschdorf

Neue Ausblicke ...

Unzählige vom Borkenkäfer befallene Bäume mussten in den letzten Jahren in unserer Region abgeholzt werden. So manchem Waldbesitzer blutete dabei das Herz.

Doch wir können dem Ganzen auch etwas Gutes abgewinnen. Vielerorts entstanden plötzlich nie gesehene, neue Ausblicke.

So auch auf der sogenannten „Folge“. Durch die nun fehlenden Bäume tut sich für den Betrachter ein wunderbarer Blick auf das Porschdorfer Niederdorf und auf Teile von Rathmannsdorf auf. Da kam uns die Idee dort eine Bank zu installieren, um diese Aussicht noch besser genießen zu können. Wir bedanken uns herzlich bei der „Webenau GbR“, welche das Aufstellen der Bank auf ihrem Grundstück genehmigte sowie dem Bauhof.



„Wir tun was wir können!“
Euer Ortschaftsrat

Jens Tappert
Ortsvorsteher

FLOHMARKT



SCHMILKA

P

01.05.2024 ab 10.00 Uhr

Nur für private Anbieter
Bei Interesse bitte anmelden!!

Kontakt zu Frank Kerger Mail: ortsfreundesmilka@gmail.com

Sonstiges

Frühjahrsputz

Bei nicht gerade idealem Wetter trafen sich am Samstag, dem 23.03.2024, vier Pächter des Anwohnerparkplatzes der Kirnitzschalstraße, um diesen zu säubern und die Parkfläche wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen.

Sechs blaue Säcke wurden mit Laub und Unkraut befüllt und ca. zwei Tonnen Mineralgemisch aufgebracht. Bedanken möchten wir uns beim Bauhof, dass die Bereitstellung der Arbeitsgeräte (Rüttelplatte, Schubkarre) sowie die Lieferung des Materials reibungslos geklappt hat.



Gemeinde Rathmannsdorf

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung Gemeinderatssitzung vom 14.03.2024

Gemeindeamt Rathmannsdorf,
Hohnsteiner Str. 13 in Rathmannsdorf
Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Teilweise Neubesetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024 in Rathmannsdorf (Vorlage Nr. 2024/RTM/007)
Frau Annett Petters (Wahlberechtigte) wird als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses Rathmannsdorf abberufen.

Stattdessen wird Frau Sindy Putzke (Wahlberechtigte) in die Funktion der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Rathmannsdorf gewählt.

3. Allgemeines / Informationen

Rathmannsdorf, 25. März 2024

gez. Uwe Thiele
Bürgermeister



Informationen aus der Gemeinde

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13

Telefon: 035022 42529

Fax: 035022 41580

E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Das Gemeindeamt ist bis auf Weiteres nicht besetzt.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Bad Schandau oder an Frau Benedix/RVSOE, Tel.-Nr.: 03501 7111-101.

Uwe Thiele - Bürgermeister



Vereine und Verbände

Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rathmannsdorf

trafen sich am 1. März 2024 die Kameradinnen und Kameraden der FF Rathmannsdorf.

Als Gäste begrüßten wir den sächsischen Innenminister Herrn Armin Schuster, den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes SOE Kameraden Rumen Münch und unseren Bürgermeister Herrn Uwe Thiele. Auch die Mitglieder des Feuerwehrvereins Rathmannsdorf e.V. als unser Förderverein nahmen an der Versammlung teil.

Nach der Begrüßung und Eröffnung wurde mit einer Schweigeminute unserer verstorbenen Mitglieder und Freunde gedacht.

Jahresbericht 2023

Der freiwilligen Feuerwehr gehörten zum 31.12.2023 an: 62 KameradInnen, davon 24 in der operativen (aktiven) Gruppe, 9 KameradInnen in der Alters- und Ehrenabteilung, 17 Jugendliche in der Jugendfeuerwehr und 12 Kinder in der Kinderfeuerwehr. Wir wurden im Jahr 2023 zu 26 Einsätzen alarmiert.

Zu unserem Fahrzeugbestand gehören:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | Bj.: 2002 |
| 2. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 | Bj.: 2022 |
| 3. Mannschaftstransportfahrzeug MTF | Bj.: 2014 |

Übungsabende:

Unsere Kameraden hielten 29 Übungsdienste ab. Zur theoretischen und praktischen Ausbildung gehören vor allem nachfolgende Themen entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften: Grundtätigkeiten im Löscheinsatz, Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, Atemschutz, tragbare Leitern, Führung und Leitung im Einsatz, Einheiten im ABC-Einsatz und den Unfallverhütungsvorschriften. Außerdem beschäftigten wir uns mit den Regeln des Einsatzes von Sonder- und Wegerechten auf Alarmfahrten, Gefahren an den Einsatzstellen und mit dem Funktraining.

Lehrgänge:

Für erfolgreich durchgeführte Lehrgänge an den kreislichen Lehrgängen sowie für die Lehrgänge an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Nardt bei Hoyerswerda wurden die Abschlussurkunden an die KameradInnen überreicht.



Die KameradInnen Leonie Malheur, Tom Hering und Moritz Kaulfuß absolvierten erfolgreich den Lehrgang Truppmann Teil 1

Foto: Dominik Richter

Beförderungen:

Nachfolgende Kameraden wurden befördert: Kam. Dominik Richter zum Oberfeuerwehrmann, Kamdn. Susann Endler und Kamdn. Undine Seltmann zur Hauptfeuerwehrfrau und Kamdn. Jenny Raffelt zur Löschmeisterin. Außerdem wurde Kam. Dominik für seine 10-jährige aktive Mitgliedschaft geehrt.



Auszeichnung für 10jährige Angehörigkeit Kamerad Dominik Richter

Foto: Dominik Richter

Danach berichtete unsere Jugendfeuerwehrwartin Jenny Raffelt über das Jugendfeuerwehrjahr und unsere Kinderfeuerwehrwartin Annett Petters über das Kinderfeuerwehrjahr 2023.

Im Anschluss überbrachte der sächsische Innenminister Herr Armin Schuster seinen Dank und Verspruch weiterhin die Hilfe und Unterstützung aus der Politik.

Kamerad Rumen Münch berichtete über die Lage der Feuerwehren im Landkreis SOE und würdigte die Arbeit der KameradInnen der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Bürgermeister Uwe Thiele dankte ebenfalls den Anwesenden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und bittet, auch weiterhin so sparsam mit unserem Gemeindeetat umzugehen.



Fazit

Wir haben in Rathmannsdorf eine junge funktionierende Freiwillige Feuerwehr, die alle Einsatzlagen erfolgreich, auch mit Unterstützung der umliegenden Wehren, meistern konnte. Als Wehrleiter bedanke ich mich für die geleistete Arbeit aller KameradInnen, besonders aber auch bei den Lebenspartnern, für das aufgebrachte Verständnis für unsere wichtige ehrenamtliche Arbeit.

Vielen Dank auch an alle Förderer unserer Feuerwehr, sei es durch Mitgliedschaft in unserem Förderverein oder als Spender von Sach- oder Geldspenden.

In eigener Sache

Es gibt immer wieder Anfragen an mich, ob es denn notwendig ist, nachts beim Ausrücken zur Einsatzstelle mit Martinshorn und Sirene durch das schlafende Dorf zu lärmern. **Ja.**

Dafür gibt es gesetzliche Grundlagen:

Zuständig ist dafür die Straßenverkehrsordnung STVO §§ 35 und 38.

Um den Fahrer (Maschinisten), der in der Nacht vor dem Alarm auch, wie alle anderen Bewohner wahrscheinlich, geschlafen hat, rechtlich zu schützen, ist es dringend notwendig mit akustischer Warneinrichtung, nämlich dem Martinshorn, durch die Nacht zu fahren.

Der Fahrer würde ohne akustische Warneinrichtung gegen die STVO verstoßen, da nach §38 Abs. 2 blaues Blinklicht alleine nur zur Absicherung von Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen zu verwenden ist.

Auszug STVO: § 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Peter Petters

Gemeindewehrleiter

FF Rathmannsdorf

Jahresbericht 2023 der Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf

Unserer Jugendfeuerwehr gehörten 2023 17 Kinder und Jugendliche, davon 7 Mädchen und 10 Jungs, zwischen 8 und 18 Jahren an. Es beteiligten sich aktiv alle Kinder am Jugendfeuerwehrdienst und den Aktivitäten sowie Veranstaltungen.

Unser Dienstjahr beginnt grundsätzlich mit der Belehrung zum Unfallschutz. Dort wurde besprochen, wie alle Mitglieder mit den Feuerwehrgeräten umzugehen haben, zum Verhalten am und im Gerätehaus sowie mit den Feuerwehrfahrzeugen. Auch die richtige Anzugsordnung wurde angeschaut und durchgesprochen.

In den 29 Diensten lernten und verinnerlichteten die Kinder und Jugendlichen alles rund um die Feuerwehr, angefangen von Gerätekunde über die Fahrzeugkunde, Erste Hilfe, Hydrantenkunde, Brennen und Löschen und den Aufbau einer Löschwasserversorgung.

Neben der feuerwehrtechnischen Ausbildung nahmen wir aber auch aktiv an Wettbewerben, Teambildungen und anderen Aktionen und Veranstaltungen teil.

Bei den Teambildungstagen der Kreisjugendfeuerwehr (KJF) sind wir immer wieder sehr gerne dabei. So ging es für uns zum Kinotag und zum sportlichen Teamtag. Die jährliche Winterwanderung der KJF durfte im vergangenen Jahr die Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf organisieren. An diesem Tag kamen ca. 500 Kinder und Jugendliche aus den Kinder- und Jugendfeuerwehren des ganzen Landkreises SOE zu uns. Erstmals wurden auch die Kinderfeuerwehren durch die Kreisjugendfeuerwehr eingeladen, die eine kürzere Strecke von ca. 5 km rund um die Rathmannsdorfer Höhe wanderten. Die Jugendfeuerwehren haben eine Strecke von ca. 10 km zurückgelegt, hier ging es von der Rathmannsdorfer Höhe über Porschorf nach Prossen und wieder zurück zum Gerätehaus der FF Rathmannsdorf.

Teambildung allgemein ist bei uns in der Jugendfeuerwehr sehr wichtig, auch in Zusammenarbeit mit der Kinderfeuerwehr. Somit organisierten wir gemeinsam mit der Kinderfeuerwehr den Trödelstand zum Pfingstfest, wir waren gemeinsam im Kletterwald und haben zu Halloween Kürbisse geschnitzt. Zum Jahresabschluss kamen noch einmal beide Gruppen zu einem gemütlichen Nachmittag zusammen.

Im Jahr 2023 nahmen wir auch wieder an der 48-h-Aktion teil. Die Kinder und Jugendlichen haben das Pumpenhaus gegenüber vom Rathmannsdorfer Bahnhof an der Fassade verschönert und eine Informationstafel zum Aufbau des gemeindeeigenen Löschwasserversorgungsnetzes aufgestellt. An diesem Tag bekamen alle Kinder und Jugendlichen ihre neuen Jugendfeuerwehr-T-Shirts von Vertretern des Lions Club Sebnitz übergeben. Wir sind sehr dankbar für dieses Sponsoring.

Unsere Wettbewerbszeit 2023 war auch sehr spannend und aufregend, vor allem auch überraschend.

Im März begann unsere Wettbewerbsvorbereitung. Wir nahmen zur Vorbereitung auf den Kreisjugendfeuerwehrtag am Stadtjugendfeuerwehrtag in Altendorf mit drei Mannschaften teil und zwar mit einer Jungenmannschaft in der Altersgruppe 11-13 Jahren, einer weiteren Jungenmannschaft in der Altersgruppe 14-18 Jahren und einer Mädchenmannschaft in der Altersgruppe 14-18 Jahren. Zu diesem Wettbewerb konnten beide Jungenmannschaften in ihren entsprechenden Altersgruppen den 3. Platz erreichen. Die Mädchenmannschaft erreichten in ihrer Altersgruppe Platz 2. Vor den Sommerferien fand der große Kreisjugendfeuerwehrtag mit Zeltlager in Krippen statt. Am Samstag, zum Wettbewerbstag, gaben auch hier wieder alle drei Gruppen ihr Bestes. Die Jungs zwischen 11-13 Jahren erreichten Platz 16 von 22 Mannschaften, die Jungs zwischen 14-18 Jahren erreichten Platz 11 von 19 Mannschaften, die Mädchen zwischen 14-18 Jahre konnten den 3. Platz von 6 Mannschaften erreichen. In dieser Altersgruppe ist toll zu erwähnen, dass die Plätze 1-3 jeweils nur Millisekunden Unterschiede in ihren Laufzeiten hatten.

Nach der Siegerehrung gab es die große Überraschung, die Mädchengruppe konnte sich erstmals in der Geschichte der Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf für den Landespokal Sachsen in ihrer Altersgruppe qualifizieren – die Freude war riesig!

Nach dieser Überraschung kam die nächste – erstmals konnten sich in allen fünf Altersgruppen die Wettbewerbsmannschaften aus der gesamten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau-Rathmannsdorf-Reinhardtsdorf-Schöna für den Landespokal Sachsen qualifizieren.

Somit ging es eine Woche später für alle zum Landeswettbewerb nach Hoyerswerda. Mit großer Aufregung und enormer Hitze gaben die Mädchen alles und erreichten den 11. Platz ihrer Altersgruppe.



Im vergangenen Jahr gab es noch zwei weitere besondere Prüfungen für die größeren Jugendlichen der Jugendfeuerwehr. Im Frühjahr legten Vivien Ender, Maya Füssel-Fröde, Helene Raffelt, Stella Thiele, Jonas Wagner und Linda Zimmermann die Prüfung zur Jugendflamme 2 ab. Alle haben diese erfolgreich bestanden.

Ein besonderes Highlight war die Ausbildungswoche an der Landesfeuerwehrschule in Nardt in den Sommerferien. Ziel dieser Woche war, dass höchste Abzeichen, welches ein Jugendfeuerwehrmitglied erreichen kann - die Leistungsspanne - zu erlangen. Eine Woche lang trainierten die Jugendlichen für die große Abnahmeprüfung im Staffellauf, Kugelstoßen, der Schnelligkeitsübung und dem Löschangriff mit hohem Ehrgeiz und großer Disziplin. Zum Prüfungstag am Freitag war die Anspannung groß, aber jeder Einzelne hat für sich und seine Gruppe noch einmal alles gegeben. Die große Anstrengung hat sich gelohnt. Feierlich bekamen Maya Füssel-Fröde, Tom Hering, Moritz Kaulfuß, Helene Raffelt, Jonas Wagner und Linda Zimmermann ihre Leistungsspanne in einer offiziellen Verleihung übergeben. Alle haben in dieser Woche Großes geleistet! Hier nochmals herzlichen Glückwunsch.

2023 wurden wir wieder tatkräftig von den Kameraden der FF Rathmannsdorf, dem Feuerwehrverein Rathmannsdorf, der Kommune, von Unternehmen und Vereinen, aber auch vielen weiteren Helfern unterstützt. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal bei allen für diese große Unterstützung bedanken. Besonders bedanke ich mich bei meinen Stellvertretern für die Hilfe und das Arrangement im vergangenen Jahr.

Aber auch allen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr möchte ich für die super Zusammenarbeit, die großartige Disziplin und die große Einsatzbereitschaft danken, ich bin sehr stolz darauf.

Rückblickend können wir sagen, es war ein aufregendes, abwechslungsreiches und erfolgreiches Jahr 2023. Nun blicken wir auf ein ereignisreiches und hoffentlich genauso erfolgreiches Jahr 2024.

Jenny Raffelt

Jugendfeuerwehrwartin

Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf

Jahresbericht 2023 der Kinderfeuerwehr Rathmannsdorf

Auch das Jahr 2023 war wieder für die Kinderfeuerwehr Rathmannsdorf prall gefüllt von Ereignissen, Erlebnissen und vielen Eindrücken.

So begann unser Dienst, wie in all unseren Feuerwehrbereichen, im Januar mit der Belehrung zur Unfallverhütung. Auch die Eltern mussten sich wohl oder übel der Belehrung unterziehen, so sind z. B. Schmuck und offene Haare untersagt. Schließlich ist uns das Wohl und der Unfallschutz der uns anvertrauten Kinder sehr wichtig.

Bereits an diesem ersten Dienst hatten wir auch unser erstes Highlight, wir bekamen Kinderfeuerwehr-T-Shirts gesponsert. Die Freude war bei den fünf Mädchen und sieben Jungen riesen groß. An der Stelle nochmals Dankeschön an die Sponsoren. Unsere 21 durchgeführten Dienste beinhalteten u. a. folgende Themen:

Brandschutzerziehung – z. B. Wir experimentieren mit Feuer, wir lernen, welche Schritte in der ersten Hilfe bei Verletzungen durchzuführen sind und wie wir uns im Brandfall zu verhalten haben.

Zu den Diensten wurden die Kinder für die Abnahme der Kinderflamme Stufe 1 und Stufe 2 vorbereitet. Die Abnahme der Kin-

derflamme fand im Dezember statt. Alle Kinder, die die Voraussetzungen zur Abnahme erfüllten, haben diese kleine Prüfung mit Bravour bestanden. Die feierliche Übergabe der Urkunden und Abzeichen erfolgte zu unserem Jahresabschluss. Dazu waren die Eltern herzlich eingeladen.

Spiel und Spaß in der Feuerwehr – z. B. Wasserspiele, wir besuchten die Bienenwelt, basteln, malen, erzählen, spielen ...

Projekte – hier sei die 48-h-Aktion erwähnt, wo die Kinder die Tür des Hochwasserbehälters unter dem Aussichtsturm befindend mit Farbe verschönerten.

Teambildung mit der Jugendfeuerwehr – so organisierten und führten wir zum traditionellen Pfingstfest gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr einen Trödelstand durch, wir waren gemeinsam im Kletterwald Königstein, schnitzten Halloweenkürbisse und trafen uns zum gemeinsamen Jahresabschluss. Dadurch lernten sich die Kinder kennen und sind optimal für eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr vorbereitet.

Teambildung bei Maßnahmen der Kreisjugendfeuerwehr SOE – wir gingen ins Kino am ersten Ferientag im Februar und wanderten bei der von der Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf organisierten Winterwanderung mit.

Natürlich sind wir ständig auf Nachwuchsgewinnung. So ist es sehr praktisch, dass meine Stellvertreterin Susann Ender in der Kindertageseinrichtung Rathmannsdorf arbeitet und so ordentlich die Werbetrommel rühren kann.

Außerdem führen wir einmal jährlich einen Mitmachtag durch. Dort können sich interessierte Eltern und Kinder über die Arbeit bei Spiel und Spaß informieren und natürlich aktiv mitmachen. Wir sind eben eine Kinderfeuerwehr zum Anfassen.

Unterstützt werden wir beim Mitmachtag aktiv von unserer Jugendfeuerwehr.

Ich freue mich sehr, dass wir drei Kinder der Jugendfeuerwehr übergeben konnten. Luis, Konrad und Paul sind inzwischen gut dort angekommen.

Drei Kinder mussten wohnortbedingt die Kinderfeuerwehr verlassen.

Das tat aber unserer Kinderfeuerwehr keinen Abbruch. Innerhalb kürzester Zeit sind wir wieder auf 12 Kinder gewachsen. Besonders stolz macht mich dabei, dass 90 % der Kinderfeuerwehr aus Rathmannsdorf sind. Was natürlich nicht heißt, dass, insofern der Platz vorhanden ist, andere Kinder nicht willkommen sind.

Wir erfuhren auch im vergangenen Jahr wieder sehr viel Unterstützung von Eltern, Kameradinnen und Kameraden, Feuerwehrverein, Freunden, die unsere Arbeit wertschätzen, Firmen und der Gemeinde Rathmannsdorf. An dieser Stelle herzlichen Dank an alle. Es ist schön, dass es Sie/euch alle gibt.

Natürlich ist es auch wichtig, dass wir als Verantwortliche der Kinderfeuerwehr uns ständig weiterbilden. So stehen wir im regen Austausch mit anderen Kinderfeuerwehren. Außerdem besuchte ich im vergangenen Jahr die Weiterbildung „Kinder in der Feuerwehr“ an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Nardt. Ein gutes Miteinander mit den Verantwortlichen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene ist immer wieder sehr wertvoll und unerlässlich.

Ausblick auf 2024 – es wird nicht langweilig. Allerhand Aktivitäten sind geplant.

Gerne bin ich Ihr Ansprechpartnerin unter 0172 2477605, wenn Sie Fragen zur Kinderfeuerwehr haben.

Annett Petters

Kinderfeuerwehrwartin

KidF Rathmannsdorf



Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna



Informationen aus der Gemeinde

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung/ Touristinformation

Die Gemeindeverwaltung und Touristinformation sind zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	9.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 11.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Sprechstunden Bürgermeister Dr.-Ing. Andreas Heine

Dienstag, den 09.04.2024

16:30 - 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Dienstag, den 16.04.2024

16:30 - 17:30 Uhr der Gemeindeverwaltung

Um eine vorherige Terminvereinbarung per E-Mail an gemeinde@reinhardtsdorf-schoena.de oder telefonisch unter 035028 80433 wird gebeten.

Feierliche Übergabe des neuen Opel Combo

Auf der Suche nach einer Alternative zu dem nicht mehr fahrtüchtigen Bauhoffahrzeug der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna wurden wir im Jahr 2022 auf die Firma DRIVE marketing GmbH aufmerksam.

Das Konzept: die Fahrzeuge tragen Werbebotschaften. Fläche für Fläche wird an regionale Unternehmen vermietet, die sich und ihr Angebot in der Öffentlichkeit präsentieren wollen und somit das Fahrzeug finanzieren.

Frau Börnert - als zuständige Bearbeiterin der DRIVE marketing GmbH - machte sich im vergangenen Jahr an die Arbeit und warb bei regionalen Firmen für dieses Konzept.

Im Dezember 2023 wurde der neue Opel Combo ausgeliefert und steht seitdem für Dienst- und Transportfahrten den Bauhofmitarbeitern, den Verwaltungsmitarbeitern und den örtlichen Vereinen zur Verfügung.

Der Gemeindeverwaltung war es wichtig, diese Unterstützung der ortsansässigen Unternehmer zu würdigen. So dankte Bürgermeister Dr. Andreas Heine im Namen aller Nutzer bei der feierlichen Übergabe des Fahrzeuges am 07.03.2024 bei einem Glas Sekt und anschließendem Grillen den Sponsoren:

Paletten- und Sägewerk Marco Ehrlich

Physiowell Mandy Wicikowski

Montageservice Steve Kirchbach

Bau- und Montageservice Benjamin Müller
Tischlerei Uwe Hering
Metallbau Arnold GmbH
Metallbau Löser GmbH & Co. KG
FTA Mehnert GmbH
Lackiererei & Kfz Service L. Gregor & M. Reißmann GbR
ZirkelsteinResort gGmbH
Hausmeisterservice, Bau- und Montagearbeiten Jörg Richter
Ingenieurbüro Matthias Heine
Physiotherapie Heike Falke
Tief- und Erschließungsbau Thomas Schatlowksi
Gasthaus & Pension Zirkelstein Olaf Ehrlich



— Anzeige(n) —



Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack
01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, „www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM



Abwasserzweckverband Bad Schandau

Satzung über dezentrale Anlagen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 4, 6 und 47 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) bzw. den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 19.03.2024 folgende Neufassung der Satzung über dezentrale Anlagen beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1 - Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

(1) Der Abwasserzweckverband Bad Schandau (Zweckverband) ist in den beiden öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des AZV Bad Schandau (AbwS) der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Abwässer aus dezentralen Anlagen. Des Weiteren ist er für die Überwachung der Selbstüberwachung der dezentralen Anlagen und die Überwachung deren Wartung zuständig. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Verbandsgebiet, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht oder noch nicht besteht und die dezentral z. B. über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Grube zu entsorgen sind.

(3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasser- und Fäkalienbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder mobilen Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf den jeweiligen Grundstücken ist nicht gestattet.

(5) Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben auch die Registrierung im Kleinkläranlagenkataster und bei vollbiologischen Anlagen die Nachweisführung durch den Verband über die erfolgten Wartungen dieser Anlagen. Die dadurch entstehenden Kosten sind gemäß § 48 SächsWG Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Begriffe

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(3) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Anschlussleitungen, Schächte, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen).

§ 2a - Verwaltungshelfer

Die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH, Neustadt in Sachsen, wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

§ 3 - Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Genehmigungen

(1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen im Sinne dieser Satzung sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser, das auf ihrem Grundstück anfällt, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung dem Zweckverband zu überlassen. § 50 Absatz 3 SächsWG bleibt davon unberührt.

(2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall unter Angabe der Gründe durch den Zweckverband eine Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht erteilt werden, wenn die Überlassung des Abwassers aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung von der Benutzungs- oder Überlassungspflicht werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedarf die Einleitung von Abwasser aus dezentralen Anlagen in die öffentliche Kanalisation des Zweckverbandes. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen (Beschaffenheit und Menge) fest. Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(6) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlöschen für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restentleerung).

2. Teil - Entsorgung

§ 4 - Einleitbedingungen

(1) In die dezentralen Anlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:



1. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
2. wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung
3. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.

(2) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:

1. Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser;
2. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrriecht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Zement und Kunstharze,
3. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub
4. flüssige Stoffe, die erhärten,
5. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschmutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
6. Farbstoffe, deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.

§ 5 - Entsorgung

(1) Die Entsorgung der dezentralen Anlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der Anwendungszulassung sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.

Bedarf besteht insbesondere, wenn:

- a. Tatbestände, die die Betriebsfähigkeit oder -sicherheit der dezentralen Anlagen zu beeinträchtigen drohen, gegeben sind oder
- b. bei abflusslosen Gruben das zu entsorgende Abwasser 80 v. H. des Füllvolumens der Grube einnimmt.

(2) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, jedoch mindestens 21 Tage vorher, dem Zweckverband anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entsorgung entsteht.

(3) Der Zweckverband kann die dezentralen Anlagen auch ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes und oder anderen schwerwiegenden Gründen eine sofortige Entsorgung erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband legt Anforderungen an die Beschaffenheit des zu entsorgenden Klärschlammes fest. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- o nicht saugfähiger Klärschlamm
- o mit Fremdstoffen vermischter Klärschlamm
- o entwässerter, getrockneter oder kompostierter Klärschlamm

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der dezentralen Anlagen auf das Fahrzeug erlangt der Zweckverband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das für die Entsorgung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Abfuhrtermin wird mit den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen abgestimmt, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist der Zweckverband oder der vom Zweckverband mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(8) Die dezentralen Anlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie unter Beachtung des Absatzes 9 aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Schlauchlänge) entsorgt werden können. Für die Überwachung ist eine verkehrssichere Zuwegung zur dezentralen Anlage erforderlich. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(9) Erfüllt die öffentliche Zufahrt zur Entnahmestelle – die Entsorgung erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum – nicht die folgenden Mindestbedingungen

- o Breite 3 m
- o Durchfahrtshöhe 3,20 m
- o Zulässige Achslast 9 t
- o Zulässiges Gesamtgewicht 13 t
- o Wendemöglichkeit bei Erfordernis (Rückwärtsfahren nur in Ausnahmefällen)

oder ist der Einsatz eines Saugschlauches über einer Länge von 20 m erforderlich, sind die Mehraufwendungen für die Entsorgung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu tragen.

Dabei gelten folgende Abrechnungssätze:

- bei Einsatz eines Kleinsaugers 3,5 m³ 124,95 € /Grundstück pauschal
- bei Einsatz eines Kleinsaugers 3,5 m³ 71,40 € /Grundstück pauschal
bei Sammelbestellung ab 2 Grundstücke
in räumlich zusammenhängender Lage
- bei Mehrlänge Saugschlauch über 20 2,30 € pro
Meter Mehrmeter

Bei einer besonderen Lage der dezentralen Anlage, die den Einsatz von Überlängen des Schlauches erfordert oder bei der keine ordnungsgemäße Zuwegung gegeben ist, hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige vom Entsorgungsunternehmen ein separates Angebot abzufordern.

Für Sonderleistungen gelten zudem nachfolgende Abrechnungssätze:

- bei Leerfahrten 89,25 €
(wenn kein Ansprechpartner vor Ort angetroffen wurde)
- bei Sonderfahrten 148,75 €
(kurzfristige – bis zu 10 Werktagen – Entleerungen oder bei speziellen Wunschterminen)
- bei Havarien 214,20 €
(Einsatz innerhalb 48 Stunden)

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand auf Nachweis des Entsorgungsunternehmens und



schriftliche Bestätigung des Lieferscheines durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.

(10) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat die ihm überlassenen Entsorgungs- sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6 - Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Selbstüberwachung und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Entscheidung ist dem Beauftragten des Zweckverbandes der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der dezentralen Anlage, zu gewähren. Die Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung bleiben davon unberührt.

(2) Der Zweckverband bzw. die vom Zweckverband beauftragten Dritten sind berechtigt, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Selbstüberwachung, der Wartung und der Entsorgung der dezentralen Anlagen vorzulegen.

(4) Bestehende dezentrale Anlagen sind dem Zweckverband vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer dezentralen Anlage hat die Anzeige gegenüber dem Zweckverband vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

(5) Wechselt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Benutzungs- und Überlassungspflichtige den Zweckverband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Anlagen und der Menge oder Art des Abwassers.

(6) Die Anzeigen nach den Absätzen 4 und 5 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 - Haftung

(1) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.

(3) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 - Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

3. Teil - Gebühren

§ 9 - Erhebungsgrundsatz, Gebührenmaßstab

(1) Der Zweckverband erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren. Sie werden erhoben für die Entsorgung des Abwassers aus dezentralen Anlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen.

(2) Die Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus dezentralen Anlagen bemessen sich nach der tatsächlich der dezentralen Anlage entnommenen Menge und dem Entsorgungsaufwand gemäß § 5 Absatz 9.

(3) Die Gebühren für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemessen sich nach der auf dem Grundstück angefallenen Abwassermenge. § 42 AbwS gilt entsprechend.

(4) Die Gebühren für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen bemessen sich nach der Anzahl der dezentralen Anlagen.

§ 10 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

- a) in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 4 im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides

Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die dezentrale Anlage befindet. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(3) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung, so geht die Gebühren- und Abgabepflicht nach § 9 Absatz 2 und 3 im Zeitpunkt der Rechtsänderung auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über.

(4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück bzw. für dieselben Einleitungen haften als Gesamtschuldner.

§ 11 - Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, je m³ Abwasser für die 1. und 2. Einrichtung

- 90,77 € / m³ für den ersten angefallenen m³ Abwasser
- 68,07 € / m³ für jeden weiteren m³ Abwasser

(2) Die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt je m³ Abwasser für die 2. Einrichtung 0,96 €.

(3) Für die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen für die 1. und 2. Einrichtung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 25,68 € je dezentrale Anlage erhoben.



§ 12 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld nach § 11 Abs. 1 entsteht mit der Überlassung des Inhaltes der dezentralen Anlagen. Die Gebühren werden für jede Entsorgung im Sinne von § 5 gesondert festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld nach § 11 Abs. 2 entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Gebührenschuld nach § 11 Abs. 3 entsteht zum 30.06. eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(4) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 13 - Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 12 Absatz 2 sind Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen ist jeweils die Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. Die Anzahl, Höhe und die Zahlungstermine der Abschläge werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

4. Teil - Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 14 - Erhebungsgrundsatz, Abgabetatbestand

(1) Gemäß § 8 Absatz 2 SächsAbwAG erhebt der Zweckverband eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

- a) der Bau der dezentralen Anlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Wartungsprotokolle bis zum 28.02. des Folgejahres dem Zweckverband vorgelegt werden und
- b) der Schlamm gemäß § 3 Abs. 1 dem Zweckverband überlassen wird.

§ 15 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Zur Abgabe nach Satz 1 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit entspricht dem jeweils geltenden Satz gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt zurzeit 35,79 €.

(4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt pro Jahr für die 1. und 2. Einrichtung 64,72 €.

§ 16 - Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde. Stichtag ist dabei der 30.06. des Kalenderjahres.

(2) Unter Beachtung des Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres, wenn

1. die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich bis zum 29.06. des Folgejahres angezeigt wurde;
2. das Grundstück bis zum 29.06. des Folgejahres an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) bis zum 29.06. des Folgejahres entfallen.

§ 17 - Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 18 - Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19 - Pflichten des Abgabeschuldners

(1) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

(2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 14 Abs. 2 sind geeignete Nachweise bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

5. Teil - Ordnungswidrigkeiten

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht dem Zweckverband überlässt
- b) den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt
- c) Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet
- d) die Entsorgung der dezentralen Anlage nicht gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 veranlasst
- e) der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 10 zuwider handelt
- f) seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Auskünfte gemäß § 19 nicht erteilt.

(3) Die Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung und des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 21 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 08.04.2024 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2012 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Bad Schandau, 19.03.2024

Abwasserzweckverband Bad Schandau
 T. Kunack
 Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 2, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information des AZV Bad Schandau für dezentrale Anlagen

Für die Gebührenerhebung für die Abwasserentsorgung bei dezentralen Anlagen wurden durch die Verbandsversammlung am 19.03.2024 folgende Gebührensätze ab 08.04.2024 bestätigt:

1. Entsorgungsgebühr

Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird	
für den ersten m ³	90,77 € / m ³
für jeden weiteren m ³	68,07 € / m ³
2. Verwaltungsgebühr

Überwachung der Selbstüberwachung und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlage	
jährliche Kosten pro Anlage	25,68 €
3. Verwaltungsaufwand Kleineinleiterabgabe

Kosten der Erfüllung der Abgabepflicht für Kleineinleitungen und der Abwälzung der Kleineinleiterabgabe	
jährliche Kosten pro Grundstück	64,72 €



Schulnachrichten

Schule zur Lernförderung „Adolf Tannert“ Ehrenberg

Stammtisch zur Chancengleichheit für unsere Schüler in der Berufswelt

Am 10.01.2024 traf sich im Rahmen der Berufsorientierung der Adolf-Tannert-Schule Ehrenberg erstmalig eine Stammtischrunde zum Thema: „Chancengleichheit unserer Schüler in der Berufswelt“. Neben den in der Berufsorientierung verankerten Kollegen unserer Schule nahmen zehn interessierte Vertreter aus Wirtschaft und Sozialeinrichtungen der Region teil. Nach einer kurzen Vorstellung der bestehenden Arbeit in der Berufsorientierung an unserer Schule entstand ein reger Erfahrungsaustausch zwischen allen Teilnehmern. Gleichfalls wurde der Wunsch geäußert, diesen Stammtisch zur Regelmäßigkeit werden zu lassen.

Förster, Trenkner, Eckert
 Lehrerinnen

SCHULE MIT
BERUFSWAHL-PASS



Oberschule Königstein

Aktion – Rettet den Feuersalamander

Den Feuersalamander trifft man in Sachsen bei Regen hin und wieder an, er gilt aber auch in Deutschland als „Besonders geschützt“.

In Sachsen hat sich eine Allianz zum Schutz des Feuersalamanders formiert. Bei dieser können Fundstellen gemeldet werden. Auch im Gebiet um Krippen gibt es eine Population, die auf der Internetseite bereits eingetragen ist.

Die Feuersalamander leben versteckt in Nischen von Höhlen, unter Totholz, Baumstümpfen und Trockenmauern. Solch eine wurde bei Baumfällarbeiten in Krippen zugeschüttet.

Die Idee war, diese wieder frei zu legen.

Nachdem Kontakt zur Nationalparkverwaltung und zum Sachsenforst aufgenommen worden war, wurde das Projekt bei einem Vororttermin im Januar mit Herrn Noritzsch vom Sachsenforst besprochen.

Viele Hände – schnelles Ende. Was lag näher, als in der Oberschule Königstein, die ja die erste Nationalparkschule Sachsens ist, nachzufragen, ob ein paar Schüler mit anpacken würden. Gemeldet hatten sich am Ende mehr als geplant.





Fotos: Oberschule Königstein

Und so wurde am 05.03.2024 die Trockenmauer durch zehn Mädchen und Jungs der 9. Klassen wieder freigelegt.

Die Krönung an diesem Tag war, dass sogar ein Feuersalamander live gesehen wurde.

Für die Schüler war es eine willkommene und freudbetonte Abwechslung.

Wollen wir hoffen, dass wir seinen Lebensraum wieder herstellen konnten und die Population in diesem Gebiet noch lange bestehen bleibt.

T. Hortsch – Lehrer an der Oberschule Königstein

Besuch bei der Bundeswehr

Am Montag, dem 11.03.2024, nutzten 17 Mädchen und Jungs der 8. und 9. Klassen der Oberschule Königstein die Chance, sich bei einem Tag im Rahmen der „Woche der offenen Unternehmen“ in der Wettiner-Kaserne der Bundeswehr in Frankenberg umzuschauen.

An der ersten Station wurden den Schülern mögliche Ausbildungsberufe sowie verschiedene Dienstgrade und Laufbahnen vorgestellt. Anschließend konnten sie einen Einblick über das „Leben im Feld“ gewinnen. Dabei wurde die Ausrüstung von den Zelten über die Waffen bis zum Essen vorgestellt.

Im dritten Teil gab es für die Schüler Informationen über die Aufgaben der Feldjäger sowie den Panzer Fuchs, der zu einer Funkzentrale umgebaut wurde. Diesen konnte man sich ganz genau anschauen und sogar in der Fahrerkabine probesitzen. Anschließend wurden noch Uniformen für verschiedene Einsatzbedingungen vorgestellt und auch anprobiert.

Sehr spannend und interessant fanden die Mädchen und Jungs den Schützenpanzer Marder, der ebenfalls von den Soldaten vorgestellt wurde und in- und auswendig kennengelernt werden durfte.

Nach diesem Tag mit vielen verschiedenen Eindrücken konnten die Schüler sich ein gutes Bild machen, ob eine Ausbildung bei der Bundeswehr für sie eventuell in Frage kommen würde.

T. Hortsch – Lehrer an der Oberschule Königstein

Jugend aktuell

Der Altpapiercontainer ist wieder da

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf sammelt wieder Altstoffe. In der Woche vom 15.04. - 21.04.24 wird am Gerätehaus der FF Rathmannsdorf wieder ein Container für die Altstoffe stehen. Der Erlös der Sammlung geht zu 100 % an die Kinder- und Jugendfeuerwehrmitglieder. Falls Sie Unterstützung benötigen, kommen wir auch gern zu Ihnen zur Abholung. Bitte rufen Sie dazu Annett Petters unter 0172 2477605 vorher an.

Wichtig – bitte werfen Sie keine Pappe in den Container!

Wir möchten uns schon jetzt für die Unterstützung bei Ihnen bedanken.

Jenny Raffelt
Jugendfeuerwehrwartin

Annett Petters
Kinderfeuerwehrwartin

Tag der Instrumente



Unter dem Motto „Sehen – Hören – Ausprobieren“ öffnen sich am 27.04.2024 von 9:30 – 12:30 Uhr die Türen in der Musikschule Sächsische Schweiz in Pirna für kleine und große Musikinteressierte. Alle Angebote, vom Instrumentalunterricht mit Streich-, Blas- und Zupfinstrumenten, Klavier oder Akkordeon, bis hin zum Tanz, zur Musikalischen oder Tänzerischen Früherziehung, Gesangsausbildung und der Ensemblearbeit, werden an diesem Tag vorgestellt. Dabei sind Anfassen, Mitmachen, Ausprobieren ausdrücklich erwünscht!

Im Fokus stehen an diesem Tag auch großartige Instrumente, die zu Unrecht ein „Schattendasein“ fristen. Ein Klavier, eine Gitarre oder eine Blockflöte, diese Instrumente kennt jeder. Und diese führen auch die Wunschlisten der Kinder an. Was aber wäre ein Orchester ohne Cello und Kontrabass, Horn oder Klarinette? Vielfältige Klänge können erlebt und persönlichen Favoriten entdeckt werden.



Die Musikpädagogen stehen für ausführliche Beratungsgespräche, auch betreffs der Ausbildung in den Zweigstellen Bad Schandau, Heidenau und Sebnitz/Neustadt/Stolpen, zur Verfügung. Zudem bieten junge Instrumentalisten der Musikschule unterhaltsame Proben ihres Könnens.

www.musikschule-saechsische-schweiz.de

**Gesucht. Gefunden.
Arbeitsplatz.**

Machen Sie auf sich Aufmerksam!
wittich.de



Geschäftsanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.





Lokales

Mitteilungen des NationalparkZentrums

ÖFFNUNGSZEITEN: täglich 9 – 18 Uhr

Eintrittspreise: Erwachsene 4,- €; Ermäßigte 3,- €; Familienkarte 8,50 € sowie Kinder und Jugendliche im Gruppenverband 1,- €

KONTAKTE / ANMELDUNG:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz (NLPFV), NationalparkZentrum, Dresdner Str. 2B in 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 50242; www.nationalparkzentrum-saechsische-schweiz.de; www.nationalpark-saechsische-schweiz.de
Mail: Veranstaltungen.Nationalpark@smekul.sachsen.de

Herzlich willkommen

zu den NÄCHSTEN ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN (wenn nicht anders angegeben, Teilnahme kostenlos):

DONNERSTAG • 11. APRIL, 9:45 bis 13:45 Uhr

Familienführung mit der Nationalparkwacht Sächsische Schweiz **Durch die Waldhusche Hinterhermsdorf**

Spannender Rundgang durch das beliebte Walderlebnis- und Informationsgelände zwischen Hackkuppe und Hantschengrund; **Ranger der Nationalparkwacht Gruppe Hinterhermsdorf**; Treffpunkt bei Anmeldung

FREITAG • 12. APRIL, 10 bis 13 Uhr

Waldkundliche Exkursion

Durch den Großen Zschand zum Hinteren Raubschloss

Försterwanderung, die sich dem Spannungsfeld Verkehrssicherung und der ersten sichtbaren Entwicklung des „neuen Waldes“ nach dem Borkenkäferbefall widmet; **Ralf Schaller (NLPFV, Revierleiter Zeughaus)**; Treffpunkt bei Anmeldung

FREITAG • 12. APRIL, 10:30 bis 13 Uhr

Führung mit der Nationalparkwacht Sächsische Schweiz

Am Anfang waren Sturm und Feuer! – Exkursion am „Weg zur Wildnis“ beim Reitsteig

Erstaunliche Beobachtungen vor Ort über Kraft und Schnelligkeit natürlicher Wiederbewaldung; **Ranger der Nationalparkwacht Gruppe Schmilka**; Treffpunkt bei Anmeldung

SAMSTAG • 13. APRIL, 10 bis 14 Uhr

Erlebniswanderung am Fließgewässer

Unterwegs im Kirnitzschtal

Familienfreundliche Tour mit einem jungen Gewässerbiologen, der in die Besonderheiten und Geheimnisse der Kirnitzsch, einem der saubersten Bäche Sachsens, einführt und dazu einlädt, gemeinsam das vielfältige Leben im und am Bach auf verschiedene Art und Weise zu ergründen; **Clemens Kuhnitzsch (Hydrobiologe)**; Treffpunkt bei Anmeldung

SAMSTAG • 20. APRIL, 9:30 bis 15 Uhr

Exkursion zur Gebietsentwicklung

Bergsport und Naturschutz

Wanderung im Schmilkaer Gebiet mit gemeinsamer Ideenentwicklung zur Vereinbarkeit von Felsklettern und Naturschutz im Nationalpark; **Thomas Böhmer (Sächsischer Bergsteigerbund e.V.) und Andreas Knaack (NLPFV)**; Treffpunkt bei Anmeldung

SONNTAG • 21. APRIL, 17 bis 19 Uhr

Führung im Botanischen Garten Bad Schandau

Heimische und nicht heimische Frühlingsblüten

Abendliche Begegnung mit frühlingshaften Blühschönheiten in altehrwürdiger Umgebung einer 122 Jahre alten Gartenanlage am Steilhang der Kirnitzsch; **Sebastian Scholze (Arbeitskreis Botanischer Garten)**; lediglich regulärer Garteneintritt fällig; Anmeldung nicht erforderlich

Feuerwehr übt mit Rangern der Nationalpark- und Forstverwaltung den Einsatz mit Wärmebilddrohne

Künstliche Intelligenz für den Brandschutz? Was vielen lange sicherlich unvorstellbar erschien, könnte bald ein wichtiger Bestandteil für die Lageerkundung und Einsatzplanung der Feuerwehr werden.

Gemeinsam mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz und der Stadtverwaltung Sebnitz testete die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz von Sachsenforst den Einsatz von Drohnen zur Lageerkundung und Lokalisierung von Brandstellen im schwer zugänglichen bewaldeten Gebiet. Nicht zuletzt beim großen Waldbrand 2022 wurde das Auffinden von Brandstellen durch den Einsatz von Drohnen unterstützt.

Flankiert wird der Drohneneinsatz nunmehr durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI). Das Dresdner StartUp-Unternehmen „TRID Systems“ befindet sich dazu gegenwärtig in der Entwicklung einer Drohnensoftware mit automatischer Wärmequellenerkennung. Hierbei kann zudem bereits beim Überflug klassifiziert werden, ob es sich um einen Brand handelt und wie groß dieser bereits ist. Darüber hinaus kann das System anhand von äußeren Einflussfaktoren die voraussichtliche Ausbreitungsrichtung und Geschwindigkeit berechnen.

Gemeinsam mit der Ortsfeuerwehr Sebnitz wurde Anfang März die Bildübertragung und Auswertung in den Einsatzleitwagen getestet. Dabei wurde anhand eines vorgegebenen Rasters ein Waldstück systematisch überflogen und auf mögliche Brandstellen kontrolliert.

Für zukünftige Brandereignisse könnte das System für die Feuerwehr einen erheblichen Mehrwert im Rahmen der Einsatzführung und Lageerkundung bringen.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, der 19. April 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Dienstag, der 9. April 2024

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Freitag, der 12. April 2024, 9.00 Uhr



Grenzübergreifender Fahrplan für Wanderer 2024 ist erschienen

Es ist wieder so weit: Rechtzeitig zur Tourismusbörse Sächsische Schweiz liegt der aktuelle Fahrplan für die Sächsisch-Böhmische Schweiz für die Saison 2024 in der Druckfassung vor.

Pünktlich zur Tourismusbörse liegen am Sonnabend im Nationalparkzentrum die ersten Druckexemplare zur Abholung bereit. Es gehört inzwischen zur Tradition, dass an diesem Branchentag die neuen öffentlichen Mobilitätsangebote vorgestellt werden. Die Nationalpark- und Forstverwaltung von Sachsenforst vereint in diesem umfangreichen Fahrplanheft die Angebote der wichtigsten Verkehrsanbieter aus der Böhmisches und Sächsischen Schweiz. Touristen finden hier alle relevanten Linienverkehre in einem Heft übersichtlich und kompakt vereint.

Mit einer Neuerung lockt die Böhmisches Schweiz Gäste aus Deutschland in Staatsbetrieb Sachsenforst Richtung Prebischtor und Wilde Klamm. An den Wochenenden sowie Feiertagen fährt stündlich ein Linienbus von Schmilka nach Rainwiese und zurück. Das Angebot, mit täglich 11 Fahrten, gilt ab 29. März. Im Juli und August sogar auch täglich immer zur Minute 28 ab Parkplatz Schmilka. Zu beachten ist, dass der Anschluss zum ÖPNV auf deutscher Seite knapp ist,

sodass wir eine S-Bahn früher empfehlen. Bitte beachten sie die Fähre in Schmilka. Dieses Angebot ersetzt die reduzierten Fahrangebote des Nationalparkexpresses, welcher nur noch an zwei Tagen die Linie Königstein – Mesna bedient.

Mit dem Liniennetzplan und einer ausfaltbaren topografischen

Karte erleichtert das Fahrplanheft die Orientierung.

Der Fahrplan passt somit auch gut zur Initiative der Region, mit der Gästekarte Mobil den Übernachtungsgästen freie Fahrt in Bus, Zug und Fähren (außer Kurort Rathen) anzubieten. Das ist ein nicht zu unterschätzender Wettbewerbsvorteil und wird jetzt schon gut genutzt.

In Böhmen wird eine ähnliche Möglichkeit ab zwei Tagen Übernachtung angeboten. Es geht also weiter, in Sachen ÖPNV!

Diese Initiative wäre nicht so erfolgreich, würden sich nicht starke regionale Partner aktiv einbringen. Die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz vom Sachsenforst bedankt sich vor allem beim Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) für die umfangreiche Unterstützung, sodass für die Saison 2024 wieder 58.000 gedruckte Exemplare zur Verfügung stehen.

Die Nationalparkregion Sächsische Schweiz ist inzwischen auch als nachhaltige touristische Destination bekannt, denn es gibt die bequeme Anreise mit Fernzügen und -bussen. So halten am Nationalparkbahnhof Bad Schandau inzwischen auch wieder Nachtzüge aus Zürich und täglich viele internationale EC-Verbindungen.

„Fahrtziel Natur“ ist die bundesweite Initiative, der die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz seit 2003 angehört und dort bereits drei Preise für vorbildliche Lösungen für touristischen Nahverkehr errungen hat. Sie unterstützt in vielfältiger Weise die Anreise sowie den Umstieg in den ÖPNV.

Willkommen in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz!

Tierseuchenbekämpfung bei Bienen Medikamentöse Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroatose



Für die medikamentöse Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroatose gemäß Richtlinie des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen erfolgt auch dieses Jahr die kostenlose Auslieferung der Medikamente über das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Folgende Festlegungen sind zu beachten:

1. Grundlage für die Medikamentenbestellung ist die erfolgte Meldung der Anzahl der Völker und die entsprechende Beitragszahlung an die Sächsische Tierseuchenkasse.
2. Je gemeldetem Volk erhält der Imker
 - * 50 ml Oxalsäuredihydrat (3,5 %) oder
 - * 0,5 l Ameisensäure (60-%ig) oder
 - * Neu: 4 Streifen Thymolpräparat - THYMOVAR für 3 Völker

Bei der Bestellung von Oxalsäuredihydrat ist zu berücksichtigen, dass der Hersteller nur Packungsgrößen zu je 500 ml

in den Verkehr bringt. Um den ordnungsgemäßen Umgang mit diesem Medikament zu sichern, bedeutet das, dass an Imker mit weniger als zehn Völkern nur Ameisensäure oder Thymolpräparat-THYMOVAR ab drei Völkern abgegeben wird (bitte auch bei Vereinen beachten!).

3. Der Bezug erfolgt über das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Bestellung ist bis 15. April 2024 durch die Imkervereine oder nicht organisierte Imker anzumelden.

Kontakt:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Tel.: 03501 515-2401, E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Fundmeldeaktion läuft: Feuersalamander, wo bist du?

Nationalparkschule mit Arbeitseinsatz für den Feuersalamander

Dank des Arbeitseinsatzes zum Schutz des Feuersalamanders von Schülern der Nationalparkschule OS Königstein im Revier Reinhardtsdorf, war vor einigen Tagen sehr schnell deutlich, die Feuersalamander sind wieder aktiv. Zur Sicherung der dortigen Feuersalamanderverstecke befreiten zehn Schüler der 9 a und b, in Nähe der Ortslage Krippen, eine Trockenmauer von Reisig. Damit ist auch die Wandermöglichkeit der seltenen Tiere zum nahen Fließgewässer Krippenbach wieder ungehindert möglich. Lehrer Tino Hortsch und Kai Noritzsch von der Nationalpark- und Forstverwaltung von Sachsenforst leiteten gemeinsam die behutsame Freilegung der Trockenmauer an. Diese gelten als Lebensraum des Feuersalamanders und sind gesetzlich geschützte Biotope. Das Engagement der Schüler ist wichtig, denn leider nimmt die Zahl der Feuersalamander in Deutschland ab. Das Tier ist auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft.

Noch während der Arbeiten konnten die Schüler einen Feuersalamander beobachten. Im Anschluss meldeten sie ihren Fund sogleich bei der Aktion „Feuersalamander, wo bist du?“ des Nationalparkzentrums.

Die Nationalpark- und Forstverwaltung nutzt Meldungen wie diese, um die Tiere und ihre Lebensräume besser zu schützen. Jeder kann mit Handy oder Fotoapparat mitmachen und Zufallsfunde melden. Die Tiere bitte nicht einfangen oder für das Foto zurechtrücken, sondern einfach möglichst senkrecht von oben fotografieren damit das individuelle gelbe Muster erkennbar ist. Auch Fotos von toten Feuersalamandern sind hilfreich, wenn das Muster erkennbar ist.

Achtung, die Tiere bitte nicht berühren, denn wir Menschen können Bakterien auf das Tier übertragen, die für das Tier tödlich sein können.

Am Besten melden Sie Ihre Funde mit Foto direkt über den Link zu unserer Datenbank: Feuersalamander in der Sächsischen Schweiz erfassen (arcgis.com)

Der Feuersalamander ist vor allem durch den Verlust seines Lebensraumes gefährdet. Das sind kleine Buchten und Schlupfwinkel an Bächen und kleinen Flüssen. Auch verschmutztes Wasser macht ihm zu schaffen. Dort, wo keine Schutzzäune stehen, werden leider viele Tiere auch überfahren.

Hintergrund:

Gescheckt, gefleckt, gestreift – das leuchtgelbe Muster des schwarzen Feuersalamanders ist so individuell wie der menschliche Fingerabdruck. Einmal fotografisch erfasste Tiere können daher immer wieder identifiziert werden. Für den gezielten Schutz ist es wichtig zu wissen, wo sich derzeit noch Feuersalamander befinden. Deshalb sind Meldungen über zufällige Funde mit Fotonachweis ein wertvoller Beitrag.

NationalparkZentrum, Senckenberg Naturhistorische Sammlungen Dresden, Hochschule für Technik und Wirtschaft und aufmerksame Naturbeobachter in der Nationalparkregion kooperieren für die Fundmeldeaktion „Feuersalamander, wo bist du?“ seit vielen Jahren.

Insgesamt konnten im Jahr 2023 ca. 340 Meldungen verzeichnet werden. Das ist eine beachtliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 180 Sichtmeldungen. Das Vorkommen des Salamanders in der Region ist jedoch nicht sprunghaft angestiegen, es sind lediglich 178 Nachtragungen aus den Vorjahren erfolgt.

Wer für den Feuersalamander in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz spenden möchte, hat hierzu nun die Möglichkeit beim Förderverein der Nationalparkfreunde e. V. Bitte das Kennwort „Feu-

ersalamander“ angeben. Das Geld wird für konkrete Maßnahmen, z. B. Müllberäumung an Laichgewässern oder zur Verbesserung der Salamanderlebensräume verwendet. Auch die Aufbereitung und Auswertung der Funddaten wird damit unterstützt.

Mehr Informationen unter: <http://bitly.ws/F8bT>
Spenden über:

Förderverein Nationalparkfreunde Sächsische Schweiz e.V.
Stichwort: Salamander IBAN: DE77 8505 0300 3100 0611 00
Kreditinstitut: Ostsächsische SK Dresden

Exklusive Naturserie über besondere Arten und Biotope im Nationalpark Sächsische Schweiz

Kurz vor Ostern, am 27. März startete die Nationalpark- und Forstverwaltung von Sachsenforst, unterstützt durch den Verein der Freunde des Nationalparks, mit dem Dresdner Redaktionsbüro Draussenzeit die siebenteilige Artikelserie „Kompass Natur“ über besondere Tier- und Pflanzenarten in Sachsens einzigem Nationalpark.

Fachjournalist und Naturliebhaber Hartmut Landgraf kennt die Nationalparkregion als Wanderer und Trekkingspezialist und aus seiner Tätigkeit bei einer Tageszeitung in der Sächsischen Schweiz.

Später hat Landgraf mit dem Projekt „Sandsteinblogger“ ein hochwertiges Outdoor- und Onlinemagazin etabliert, in dem er mit faszinierenden Berichten den Naturgenuss nachvollziehbar macht. Dabei erscheint Natur nicht nur als Bühne für die Erholung gestresster Menschen. Aus den Geschichten spricht immer auch die Wertschätzung für und die Liebe zur Natur und das Anliegen, das zu schützen, was man liebt.

Uwe Borromeister ist Leiter der Nationalpark- und Forstverwaltung und schätzt diese Herangehensweise: „Die Medienpartnerschaft mit Hartmut Landgraf lag nahe, da er ein Experte für die Vermittlung der Wertschätzung für die Natur in der Nationalparkregion ist. Dabei behält er seinen unabhängigen und kritischen Blick. Vor allem aber schafft er es scheinbar spielerisch unseren Blick auf besondere Arten im Nationalpark zu lenken und unsere Faszination für Dinge und Arten am Wegesrand zu wecken, die wir ohne seine Schilderungen gar nicht gesehen hätten.“

Für die Unterstützung des Vereins der Freunde des Nationalparks bei diesem Projekt bin ich sehr dankbar.“

Die Artikel erscheinen monatlich als Pressemitteilung, im Sandsteinblogger und auf der Webseite der Nationalpark- und Forstverwaltung sowie bei Instagram und Facebook.



Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2546



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde



Gottesdienste

Sonntag, 7. April

10.15 Uhr Reinhardtsdorf – Konfirmationsgottesdienst,
Pfarrerin Schramm

Sonntag, 14. April

10.30 Uhr Königstein – Konfirmationsgottesdienst,
Pfarrerin Schramm

Sonntag, 21. April

09.00 Uhr Reinhardtsdorf – Gastgottesdienst der
Kirchgemeinde
Am Großen Stein, Pfarrer Müller

10.15 Uhr Bad Schandau – Konfirmationsgottesdienst,
Pfarrerin Schramm

Gemeindekreise

Kirchenvorstand	Bad Schandau	Montag, 08.04., 18.30 Uhr
Konfirmanden	Bad Schandau	Dienstag, 09.04., 16.00 Uhr
Mittwochskreis	Rathmannsdorf	Mittwoch, 10.04., 14.00 Uhr
Frauenkreise	Bad Schandau	Mittwoch, 17.05., 15.30 Uhr
Bibelgesprächskreis	Königstein	Donnerstag, 18.04., 19.00 Uhr
Christenlehre	Reinhardtsdorf	Montag, 16.00 Uhr
	Bad Schandau	Mittwoch, 14.00 Uhr 1. - 4. Kl.
	Bad Schandau	Donnerstag, 15.00 Uhr 5./6. Kl.
Junge Gemeinde	Bad Schandau	Freitag, 18.00 Uhr
Handglockenchor	Bad Schandau	Dienstag, 18.00 Uhr
Junger Chor	Bad Schandau	Donnerstag, 18.00 Uhr
Kantorei	Bad Schandau	Donnerstag, 19.30 Uhr

Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junger Chor, Kantorei,
Handglockenchor und Junge Gemeinde finden nicht in den Feri-
en und an Feiertagen statt.

Offene Kirchen und Kirchenführungen

Bad Schandau: Offene Kirche; Kirchenführung: Montag 16 Uhr
(ab 8. April 24)

Krippen: Bei Interesse an einer Kirchenbesichtigung
bitte bei Herrn Eggert (035028 861765, 0176
80673919) oder Frau Hanitzsch (035028 80368)
melden

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

Sie sind herzlich eingeladen

- zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr
 - zum Bibelgespräch: Dienstag, 19:00 Uhr
- und Gebet in die EFG Bad Schandau, Kirnitzschtalstr. 39

Weitere Infos unter www.elbsandsteine.de oder
Tel.: 035022 42879